

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1200/563/17 MPA-BS

Gegenstand: „AQUAFIN-RS300“

zur Verwendung als Bauwerksabdichtung für Übergänge auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: SCHOMBURG GmbH & Co.KG
Aquafinstr. 2-8
32760 Detmold

Datum der Erstaussstellung: 26. Januar 2017

Ausstellungsdatum: 25. Januar 2022

Geltungsdauer bis: 24. Januar 2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten inklusive Deckblatt.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Dichtungsschlämme „AQUAFIN-RS300“ der SCHOMBURG GmbH & Co.KG als adhäsive, außenliegende Abdichtung im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30.

Die Dichtungsschlämme „AQUAFIN-RS300“ entspricht dem abP P – DD 4535/01/2010 und erfüllt somit zugleich die Anforderungen einer mineralischen Dichtungsschlämme für flächige Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26.

Zu der Abdichtung gehören die Grundierung ASO-Unigrund-S und das ASO-Dichtband-2000-S.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt „AQUAFIN-RS300“ darf als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer Fugenöffnung zwischen den angrenzenden Bauteilen von maximal 1 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- Drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule)

Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet und genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis: Pulver: 1 GT

 Flüssigkomponente: 1 GT

2.1.2 Kennwerte und Eigenschaften

Der Nachweis der Verwendbarkeit der Abdichtung als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den Prüfgrundsätzen



¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ Ausgabe Juni 2017

zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Fugenabdichtungen in Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB), Teil 1, Ausgabe September 2017 erbracht. Die Ergebnisse sind in dem Prüfbericht P 9827-2 dokumentiert.

Der mit der Dichtungsschlämme „AQUAFIN-RS300“ ausgeführte Abdichtungsübergang ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 0,3 bar bei Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 1,0 mm
- haftfest im Verbund zum Festbeton
- dauerhaft hinterlaufsicher
- alkalibeständig

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse *E* der DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Dichtungsschlämme AQUAFIN-RS300 wird werksmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummern der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (P – DD 4535/01/2000 und P-1200/563/17 MPA-BS)

auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Ggf. Kennzeichnung nach GefStoffV
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss eindeutig die Zuordnung der Einzelkomponenten zueinander hervorgehen. Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe, die vom Bauprodukthersteller vertrieben werden, sind zur Verwendung mit dem geprüften Abdichtungsstoff zu kennzeichnen. Werden Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte vertrieben, müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte nach Abschnitt 2.1.2 auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach Maßgabe des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P – DD 4535/01/2010 zu erfolgen. Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in dem Prüfzeugnis angegebenen Toleranzen abweichen.



Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Ausführung

Vor dem Auftrag der Abdichtung ist der Untergrund mit ASO-Unigrund-S zu grundieren. Der Auftrag der Abdichtung AQUAFIN-RS300 erfolgt mindestens in 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 3,5 mm nicht unterschritten wird. Der Übergang WU-Beton/Flächenabdichtung muss beidseitig der Fuge ≥ 15 cm betragen.

In dem ersten Arbeitsgang wird im Bereich der Fuge das ASO-Dichtband-2000-S mit einer Überdeckung der Fuge von jeweils 10 cm mit dem AQUAFIN-RS300 verklebt und überschichtet. Dichtbandstöße werden mit 10 cm Überlappung und vollflächiger Verklebung mit AQUAFIN-RS300 ausgeführt. Der zweite, sowie folgende Arbeitsgänge können ausgeführt werden, wenn der erste Arbeitsgang durch weiteres Beschichten nicht mehr beschädigt werden kann.

Die Flächenabdichtung erfolgt gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P – DD 4535/01/2010.

5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Abdichtung ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.



6 Rechtsgrundlage

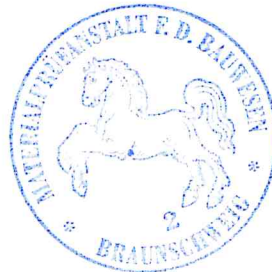
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

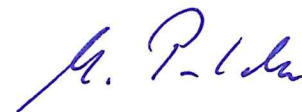
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter

Materialprüfanstalt für das Bauwesen · Beethovenstr. 52 · D-38106 Braunschweig

Schomburg GmbH & Co. KG
Frau Ina Tcheon
Aquafinstraße 2 - 8
32760 Detmold**Schreiben****1735/2022**Unsere Zeichen: (1203/488/22)-Pan
Kunden-Nr.: 3165
Sachbearbeiter: Herr Pankalla
Fachbereich: KB
Kontakt: 0531-391-8250
m.pankalla@ibmb.tu-bs.deIhre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 26.01.2022

Verlängerung ABP P-1200/563/17 MPA BS (ÜBB AQUFIN RS300)

Sehr geehrte Frau Tcheon,

in o.g. Angelegenheit erhalten Sie beiliegend das Prüfzeugnis sowie den dazugehörigen
Gebührenbescheid.Weiterhin stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

i.A.



M. Pankalla

Anlagen: Prüfzeugnis
Gebührenbescheid